

Wie viel Geld darf ich verbrauchen und später trotzdem EL beziehen?

Vor noch nicht langer Zeit habe ich Ergänzungsleistungen (EL) bezogen. Nun ist meine Mutter kürzlich gestorben. Sie hinterliess mir ein Vermögen von 500 000 Franken. Diese Erbschaft habe ich der Stelle für Ergänzungsleistungen gemeldet, worauf diese die EL eingestellt hat. Aktuell lebe ich von der AHV-Rente von 1800 Franken und meinem Vermögen. Das wird vielleicht nicht bis zu meinem Ableben reichen. Darf ich jetzt von meinem Vermögen so viel ausgeben, wie ich will, oder bekomme ich später Probleme, wenn ich mich wieder für EL anmelden muss?

Sie sprechen den sogenannten Vermögensverzicht an. Der Gesetzgeber will mit der Regelung zum Vermögensverzicht verhindern, dass Personen auf Einkommen oder Vermögen verzichten und zulasten der Allgemeinheit EL beziehen.

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn man Vermögen hergibt, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, oder wenn man keine angemessene Gegenleistung erhält. Die häufigsten Fälle betreffen Liegenschaften, die im Rahmen einer Schenkung oder eines Erbvorbezuges ohne Gegenleistungen an Kinder überschrieben werden. Auch Glücksspiele, Geldanlagen und Investitionen in risikoreiche Geschäfte werden als Verzicht betrachtet.

Der Tatbestand des Vermögensverzichts beinhaltet keine Pflicht, das Vermögen gar nicht zu verbrauchen. Nach der Rechtsprechung darf bei der Berechnung der EL keine generelle Kontrolle der Lebensführung vorgenommen werden. So stellen der Kauf von Alltagsgegenständen, die Tilgung von Schulden oder das Buchen einer Reise im normalen Mass keinen Vermögensverzicht dar, weil man einen angemessenen Gegenwert erhält. Selbst wenn eine Person vor der Anmeldung zum Bezug der EL durch einen aufwendigen Lebensstil über ihre Verhältnisse gelebt hat, ist dies nicht zwingend ein Vermögensverzicht.

Anders verhält es sich hingegen, wenn ein Rentner, dessen einzige Existenzsicherung in Form einer AHV-Rente und dem Vermögen besteht, sein Vermögen rechtsmissbräuchlich innert kurzer Zeit z. B. für luxuriöse Ferienreisen aufbraucht und sich danach zum Bezug für EL anmeldet. In dieser Konstellation stellt die Vermögenshingabe zu persönlichen Luxuskonsumzwecken eine Verletzung der spezifischen Schadenverhinderungspflicht im Rahmen der EL dar, weshalb Vermögensverzicht anzunehmen ist.

Grundsätzlich gilt, dass kein Vermögensverzicht vorliegt, solange das Vermögen für die Deckung des Existenzbedarfs verbraucht wird. Solange Sie in normalen Verhältnissen leben, wird man Ihnen nichts vorwerfen können. Sollten Sie innert kurzer Zeit einen grösseren Betrag Ihres Vermö-

gens oder dieses gar ganz aufbrauchen, wird die Stelle für Ergänzungsleistungen bei einer erneuten Anmeldung prüfen, wo das Geld hingegangen ist.

Ob eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt ist, hat nicht die Stelle für Ergänzungsleistungen zu beweisen – ein solcher Beweis obliegt Ihnen. Sie müssten dann genau belegen, wofür das Geld gebraucht wurde, z. B. mit Kontoauszügen, Quittungen oder Verträgen. Würde Ihnen ein solcher Beweis nicht gelingen, hätten Sie die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen, und zwar in dem Sinne, dass Sie sich das angeblich entäusserte Vermögen sowie den darauf entfallenden Zinsertrag als Vermögensverzicht anrechnen lassen müssten. *

Bei Fragen legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheidungen bei und geben Sie Mail und Adresse an. Schicken Sie die Unterlagen an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich



● Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.